

§ 127

(1) Für sonstige Leistungen gemäß § 51 Abs. 3 mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten sonstigen Leistungen sind die Bewertungsvorschriften in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Themen zu verrechnenden Kosten zu bewerten und bis zur Entscheidung über die weitere Behandlung zu aktivieren.

§ 128

Bare Mittel und Gutscheine (Wertkarten für Absenderfreistempler, Postwertzeichen, Steuerbanderolen u. a.) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Notenbank und gegebenenfalls in Valutamark zu erfassen.

§ 129

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind zweifelhaft, wenn Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar sind.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit kann auch zum Teil zweifelhaft sein.

(5) Zweifelhafte Forderungen gemäß Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgesuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(6) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzutreiben, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen aus Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten werden und eine Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt werden muß.

§ 130

(1) Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

§ 131

Eine Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger die entsprechende Forderung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 132

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen

§ 133

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden grundsätzlich die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, werden nicht als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume behandelt. Anlaufkosten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Kosten zu verrechnen.

(4) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(5) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(6) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht auch am Jahresschluß nicht abgegrenzt zu werden. Er ist jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 134

Als unfertige Erzeugnisse erfaßtes, noch nicht bearbeitetes Material ist mindestens zum Bilanzstichtag als Materialbestand nachzuweisen, sofern die Bereitstellung zur Produktion nicht im Rahmen des technologisch bedingten Arbeitsablaufes erfolgte.

§ 135

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist,